

Verein zur Förderung des  
Lehrstuhls für Laser- und Röntgenphysik E11  
der Technischen Universität München e.V.

Satzung



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Lehrstuhls für Laser- und Röntgenphysik E11 der Technischen Universität München e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Garching bei München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Ziele**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Lehre und Forschung am Lehrstuhl für Laser- und Röntgenphysik E11 (im Folgenden kurz E11 genannt) an der Technischen Universität München (TUM) im Interesse der Allgemeinheit.
- (2) Die Förderung soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a) Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten
  - b) Die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Ergebnisse von Tagungen und Veranstaltungen, die vom E11 betreut oder mitausgerichtet werden
  - c) Beihilfe für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten
  - d) Die Herausgabe der Buchreihe „Ausgewählte Probleme der Laser- und Röntgenphysik“
  - e) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln
  - f) Finanzierungsbeihilfe für Informationsreisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und für Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken
  - g) Finanzierungsbeihilfe für wissenschaftliche Kolloquien und Symposien, die der E11 ausrichtet
  - h) Finanzierungsbeihilfe für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen
  - i) Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere Fachtagungen und Konferenzen sowie Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit, Studierende und Wissenschaftler
  - j) Die Verleihung von Auszeichnungen und Preise als Anerkennung für herausragende Studienleistungen und Abschlussarbeiten
  - k) Die Kontaktpflege zu Absolventen des Lehrstuhls
- (3) Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen wollen. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Studenten und Doktoranden, die am E11 tätig sind.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Den freiwilligen Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Kündigung erfolgen muss. Die Mitgliedschaft endet unverzüglich nach Eingang der Mitteilung.
  - b) Den Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)
  - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - d) Ausschluss aus dem Verein

e) Fristlose Kündigung durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Beiträge bzw. den gemeinen Wert einer Sacheinlage.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften unterschiedlich bemessen werden kann.

(2) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. März zu entrichten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich statt.

a) Die Einladung hierzu ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort und Termin, sowie der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden.

b) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen wenigstens eine Woche vor der Versammlung eingegangen sein.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- b) Wahl des Vorstandes (unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1)
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes
- e) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschließung von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- j) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- k) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

- a) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels einer schriftlichen Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht anders durch die Satzung vorgesehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird von einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, muss die Wahl geheim erfolgen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

(5) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, anzufertigen. Die Niederschrift wird im Nachgang der Versammlung an die Mitglieder verschickt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister.

- a) Der Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Laser- und Röntgenphysik E11 der Technischen Universität München gehört dem Vorstand kraft Amtes als 1. Stellvertreter an.
- b) Neben dem Lehrstuhlinhaber ist ein weiteres habilitiertes Mitglied des Lehrstuhls für Laser- und Röntgenphysik E11 der Technischen Universität München in den Vorstand zu wählen.
- c) Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- d) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende darf nicht dem E11 angehören.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, wobei die Vorstandsbeschlüsse bindend sind. Die Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, führt alle laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

(4) Der Vorstand hat die Vollmacht, im Rahmen des Eintragungsverfahrens sowie zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit, etwa erforderliche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

(5) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Schreiben oder Email gefasst werden.

d) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand kann einzelnen Beauftragten Vollmacht für Teile der Geschäftsleitung erteilen.

### **§ 9 Beantragung und Vergabe von Sachmitteln**

(1) Anträge auf Förderung von Lehre und Forschung am E11 sind an den Vorstand des Vereines zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

(2) Die vom E11 beantragten und bewilligten Mittel sind nur gemäß den Weisungen des Vereins unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft, welche hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

## **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.2019 angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Im Anschluss an seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München übernimmt der Verein das ihm von verschiedenen Mitgliedern für Vereinszwecke zur Verfügung gestellte Vermögen und beginnt seine auf die Erfüllung dieser Zwecke gerichtete Tätigkeit.

Garching, den 23.04.2019